



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

34 98  
29.4.98

Wien, am 27.04.1998

*A. Leberbauer*

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
-

Unser Zeichen:  
R-398/R

Durchwahl:  
515

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für wirt-  
schaftliche Angelegenheiten

Wien, am 28.04.1998

Stubenring 1  
1011 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
GZ. 32.830/23-III/A/1/98 11.3.1998

Unser Zeichen:  
R-398/R

Durchwahl:  
515

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Der gegenständliche Entwurf ermöglicht es Gewerbetreibenden, im Rahmen der gewerblichen Nebenrechte ihre Gäste zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs oder zu ihrer Unterkunft zu befördern. Begründet wird dies im Vorblatt zu diesem Entwurf mit den jüngst in Kraft getretenen Novellen zum Führerscheingesetz und zur Straßenverkehrsordnung 1960. Gastgewerbetreibende sollen unter erleichterten Bedingungen und damit besser als bisher den Heimtransport ihrer Gäste ermöglichen. Da diese Ausgangssituation in gleicher Weise auch auf Buschenschenker zutrifft, wird verlangt, daß das für Gastgewerbetreibende im § 144 Abs.10 vorgesehene Recht in gleicher Weise auch für Buschenschankbetriebe vorgesehen wird.

Es wird daher zu § 2 Abs.9 GewO 1994 folgende Ergänzung gefordert:

„Buschenschenker sind berechtigt, in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr ihre Gäste mit einem Kraftwagen mit nicht mehr als 8 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs oder zu ihrer Unterkunft zu befördern.“

In diesem Zusammenhang wäre auch zu überlegen, ob in denjenigen Gemeinden, in denen kein Taxiunternehmen über einen Standort verfügt, die Erlaubnis zur Gästebeförderung nicht erst ab 21 Uhr, sondern ganztägig ermöglicht wird.

- 2 -

Das zu § 144 Abs.11 GewO vorgesehene Recht für Gastgewerbetreibende, die eine Konzession für ein Gästewagen-Gewerbe besitzen, in gleicher Weise wie gemäß Abs.10 Gäste zu befördern, sollte jedenfalls auch für Buschenschenker zum Tragen kommen.

Da durch die eingangs erwähnten verkehrsrechtlichen Maßnahmen ein bedeutender Gästeschwund und damit verbunden ein dramatischer und existenzgefährdender Umsatzrückgang in Buschenschenken eingetreten ist, ersucht die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern mit Nachdruck im Sinne der Entwurfregelung den Buschenschenkern die gleichen Rechte wie den Gewerbetreibenden einzuräumen.

-----

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez. NR ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Astl